



Teilegutachten  
Typ/950161

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik  
Typ / Prüf stelle



# Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95  
Seite : 11

Gegen die Verwendung der vorliegenden Teilegutachten (SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND) dürfen keine anderen Reifengrößen, Reifenpaarungen, in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Abmessungen, angebracht werden. TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, kein Betrieb, kein technischer Dienst.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
VJ22B F611	RGV 250 GAMMA	v. MT3.00x17 h. MT4.50x17	v. 110/70R17 54H CY17 TL Bridgestone h. 150/60R17 66H CY16 TL Bridgestone  v. 110/70ZR17 MP7 Sport TL Pirelli h. 150/60ZR17 MP7 Sport TL Pirelli		v. 110/70ZR17 TX11 TL Michelin h. 150/60ZR17 TX23 TL Michelin  v. 110/70R17 54H BT80F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT80R TL Bridgestone  v. 110/70R17 54H BT90F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT90R TL Bridgestone  v. 110/70VR17 TL F003RR Yokohama h. 150/60VR17 TL R003RR Yokohama	
DK41A ohne	DR 350 (Sport)	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6
SK42B F418	DR 350S DR 350 SH DR 350 SE	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifenträgfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, ist eine **Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsgutachten** und ist **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND

Darmstadt, den 19.07.1995

Ampl. anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit